

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Ordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Wissenschaftlichen Einrichtungen in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19.04.2017	2
Satzung des „Düsseldorf Institute for Competition Economics“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.04.2017	5

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZU DEN VORSTÄNDEN DER WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN IN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT VOM 19.04.2017

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wissenschaftliche Einrichtungen und Vertreter im Vorstand aus der Gruppe der Hochschullehrer
- § 3 Wahlgrundsätze, Einberufung der Wahlvollversammlung
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wahlgang
- § 6 Wahlergebnis
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder in den Vorständen der Wissenschaftlichen Einrichtungen (WE) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die gegebenenfalls folgenden Gruppen:

1. Hochschullehrer,
2. Wissenschaftliches Personal,
3. Personal aus Technik und Verwaltung,
4. Studierende.

§ 2 Wissenschaftliche Einrichtungen und Vertreter im Vorstand aus der Gruppe der Hochschullehrer

(1) Die Leitung einer WE obliegt dem Vorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands einer WE sind die an der WE tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, im Falle des Absatz 3 nur deren gewählte Vertreter, sowie die Vertreter der anderen Gruppen nach §11 Absatz 1 HG NRW.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Beschluss fassen, die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer im Vorstand zu begrenzen. Die Vertreter dieser Gruppe werden gewählt.

(4) Die Vertreter im Vorstand aus den anderen Gruppen als der Gruppe der Hochschullehrer werden jeweils in einer Wahlvollversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nominiert. Gehören dem Vorstand der WE bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Wahl. Gehören dem Vorstand zwei

oder drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer an, so werden die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe doppelt gewichtet; gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer an, wird dessen Stimme vierfach gewichtet.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Angehörigen/eine Angehörige der Gruppe der Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter; Wiederwahl ist zulässig; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§3

Wahlgrundsätze, Einberufung der Wahlvollversammlung

(1) Die Wahlvollversammlungen der Gruppe des wissenschaftlichen Personals und der Gruppe des Personals aus Technik und Verwaltung tagen mindestens alle zwei Jahre, für die Gruppe der Studierenden mindestens jährlich. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, wenn die gewählten Vertreter der Gruppen im Fakultätsrat dies fordern.

(2) Die Wahlvollversammlung wird von dem geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung kann die Aufgabe des Wahlleiters delegieren. Ist die Position des geschäftsführenden Leiters der wissenschaftlichen Einrichtung vakant, so obliegt die Einberufung und Leitung der Wahlvollversammlung dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Wahlvollversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung auf der Internetpräsenz der Wissenschaftlichen Einrichtung einberufen werden. Eine so einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Teilnahmerecht und Wahlberechtigung haben alle Personen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die der jeweiligen Gruppe angehören und die sich der WE zugehörig fühlen.

(2) Alle Wahlberechtigten und an der Wahl interessierten Personen müssen sich vorab in eine Liste eintragen und zur Wahl anmelden, die der Kontrolle der Wahlberechtigung dient. Die dazu ausgehangenen Listen werden mit Bekanntgabe der Vollversammlung vorab erkenntlich gemacht.

(3) Alle zur Vollversammlung erscheinenden Personen werden auf ihre vorherige Anmeldung und Wahlberechtigung hin am Eingang zum Versammlungsort kontrolliert.

(4) Abweichend von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 sind in der Gruppe der Studierenden die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats und ihre gewählten Stellvertreter wahlberechtigt. Passives Wahlrecht haben in der Gruppe der Studierenden alle Personen, die dieser Gruppe angehören und sich der WE zugehörig fühlen.

§ 5

Wahlgang

Kandidaten für den Vorstand der WE sollen aus der Mitte der Wahlvollversammlungsgruppe vorgeschlagen werden.

Sofern nicht anders von den beteiligten Personen der Vollversammlung gefordert, findet die Wahl der jeweiligen Kandidaten per Handzeichen statt. Alternativ kann eine geheime Wahl per Stimmzettel durchgeführt werden.

Jedes zur Wahl berechnigte Vollversammlungsmitglied hat eine Stimme.

§ 6

Wahlergebnis

(1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang zugeordnet. Bei Stimmengleichheit ermittelt der Wahlleiter den Stimmenrang durch Losentscheid.

(4) Die gewählten Kandidaten/der gewählte Kandidat wird den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fakultätsrat zur Bestimmung vorgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2017

Düsseldorf, den 20. September 2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**SATZUNG DES
„DÜSSELDORF INSTITUTE FOR COMPETITION ECONOMICS“
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**

VOM 19. APRIL 2017

Die Satzung des „Düsseldorf Institute for Competition Economics“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. August 2008, zuletzt geändert am 13. Juli 2011 ist durch Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2017 erneut geändert worden und wird hiermit neu bekannt gemacht.

§ 1

Name und Rechtsstellung des Instituts

Das „Düsseldorf Institute for Competition Economics“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2

Aufgaben

(1) Primäres Ziel des Instituts ist es, in Forschung, Lehre und Praxis die Idee einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung auf gesamt- und einzelwirtschaftlicher Ebene zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

- (a) im Bereich der Forschung: wettbewerbstheoretische und -politische Analysen aller Aspekte einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und deren Publikation in nationalen und internationalen Zeitschriften,
- (b) im Bereich der Lehre: Integration von wettbewerbs- und ordnungspolitischen Ideen sowie von Forschungsergebnissen der Wettbewerbsanalysen in die Studiengänge der Fakultät,
- (c) die Verbreitung von Ideen und Prinzipien einer wettbewerblich gesteuerten und sozial verpflichteten Marktwirtschaft in der Öffentlichkeit,
- (d) die Zusammenarbeit mit Kollegen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, anderer Fakultäten und Universitäten sowie Unternehmen, Gerichten, Behörden (z.B. Bundeskartellamt) und Einrichtungen (z.B. Monopolkommission) in allen Fragen einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung,
- (e) die Einwerbung von Beiträgen und Spenden zur nachhaltigen Finanzierung des Instituts und seiner Erweiterung und
- (f) die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. allen Schultypen), um den Schülern frühzeitig Informationen über die Funktionsweise der Sozialen Marktwirtschaft zu vermitteln und zugleich Interesse an wirtschaftlichen und sozialen Problemen einer freiheitlichen Gesellschaft zu wecken.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt aus Mitteln der Schwarz-Schütte Förderstiftung und aus Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Einzelheiten hierzu werden durch den Rahmenvertrag geregelt.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Finanzierungsquellen können durch Einwerbung von Beiträgen und Spenden zur nachhaltigen Finanzierung des Instituts und seiner Erweiterung ergänzt werden.

§ 4

Organe und Einrichtungen

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstands und seine Wahl regelt die Ordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Wissenschaftlichen Einrichtungen in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Angehörigen/eine Angehörige der Gruppe der Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter; Wiederwahl ist zulässig; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

(3) Am Institut wird ein Kuratorium eingerichtet. Zusätzlich kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

§ 5

Vorstand und geschäftsführender Leiter

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Instituts. Er soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Kuratorium und ggf. dem Wissenschaftlichen Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter ernennen und eine vorhandene Geschäftsführerin oder einen vorhandenen Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter abberufen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leiterin (Direktorin) oder des geschäftsführenden Leiters (Direktors) nach deren oder dessen Weisungen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt, soweit sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Institut hat ein aus vier Mitgliedern bestehendes Kuratorium. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Instituts an den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben zu messen sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu unterbreiten.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - (a) zwei von der Spenderfamilie Schwarz-Schütte zu benennende Mitglieder,
 - (b) die Rektorin/der Rektor (oder ein von ihr/ihm beauftragter Vertreter oder eine Vertreterin) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 - (c) die Dekanin/der Dekan (oder ein von ihr/ihm beauftragter hauptamtlicher Universitätsprofessor oder eine berechnigte hauptamtliche Universitätsprofessorin) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) beträgt vier Jahre; Wiederbenennung ist zulässig. Die Tätigkeit aller Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter. Bei der Wahl hat das erste der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) doppeltes Stimmrecht.
- (6) Die Stimme des/der Vorsitzenden wird – bei Stimmgleichheit – doppelt gewichtet.
- (7) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil:
 - (a) der Direktor bzw. die Direktorin des Instituts,

- (b) ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- (c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

(8) Das Kuratorium kann beschließen, die Zahl seiner Mitglieder auf sechs zu erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) auf drei. Hinzu kommt ferner eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein hauptamtlicher Universitätsprofessor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, deren/dessen Bestellung durch den Fakultätsrat erfolgt und deren/dessen Amtszeit vier Jahre beträgt; Wiederbestellung ist zulässig.

§8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand des Instituts kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, wettbewerbstheoretische und wettbewerbsspolitische Aspekte aus der Praxis und aus wissenschaftlicher Perspektive in die (wissenschaftliche) Arbeit des Instituts einzubringen. Die Bestellung soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen.

(2) Dem Beirat gehören an:

- (a) mindestens drei auswärtige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die vom Vorstand des Instituts bestellt werden,
- (b) mindestens drei Vertreter oder Vertreterinnen der Praxis, die ebenfalls vom Vorstand des Instituts bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für jeweils vier Jahre gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie seine/ihre Stellvertreterin oder seinen/ihren Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil:

- (a) die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts,
- (b) die oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
- (c) ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Instituts,
- (d) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

(6) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden tagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2017 im Benehmen mit dem Kuratorium des „Düsseldorf Institute for Competition Economics“.

Düsseldorf, den 20. September 2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)